

§ 19.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann nach vorausgegangener, dreimonatlicher, schriftlicher Kündigung sein Amt niederlegen.

Dem Aufsichtsrate ist unbenommen, in einzelnen Fällen diese Frist abzukürzen.

Im Falle außerordentlichen Ausscheidens eines Mitgliedes wählt die nächste Generalversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Gegenstand noch rechtzeitig gesetzt werden kann, einen Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 20.

Der Aufsichtsrat übt die ihm gesetzlich und durch dieses Statut zugewiesenen Rechte und Pflichten aus.

§ 21.

Alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Jede Aenderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrates ist vom Vorstande unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Der Vorstand hat die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

§ 22.

Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, so oft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dazu einladet. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates es verlangen.

Zeit und Ort der Sitzung bestimmt der Einladende.

§ 23.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Seine Beschlüsse faßt er durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Findet Stimmengleichheit bei Wahlen statt, so entscheidet das Los.

Den Sitzungen des Aufsichtsrates hat auf Einladung der Vorstand beizuwohnen.